

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Kindertageseinrichtung „Bullerbü“ Strandstraße 21, 24217 Schönberg
des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.,

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen sind Grundlage des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten, im Weiteren ‚Eltern‘ genannt, und dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V., im Weiteren ‚ASB‘ genannt, vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

1. Die Grundsätze des Arbeiter-Samariter-Bundes und der Kindertageseinrichtung

Der ASB ist eine der ältesten Wohlfahrtsorganisationen in Deutschland. Die Angebote des ASB in der sozialen Arbeit stehen allen Menschen offen ohne Ansehen ihrer politischen, ethnischen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit. Die Arbeit des ASB ist geprägt von sozialer Verantwortung, Weltoffenheit und Toleranz. Diese Grundwerte fließen auch in die pädagogische Arbeit seiner Kindertagesstätten ein. Weitere Informationen sind dem Leitbild der ASB-Kitas und der Konzeption der Kindertagesstätte zu entnehmen.

2. Anmeldung und Aufnahme

a) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nur nach einer verbindlichen Anmeldung.° Das Anmeldeverfahren ist regelmäßig in zwei Schritte gegliedert.° Zunächst können Eltern eine unverbindliche Voranmeldung über die landesweite Kita-Datenbank abgeben.° Nach der zunächst unverbindlichen Voranmeldung muss eine verbindliche Anmeldung erfolgen.° Diese verbindliche Anmeldung ist entweder gegenüber der Leitung der Kita schriftlich, elektronisch innerhalb des dafür vorgesehenen Menüs der landesweiten Kita-Datenbank oder gegenüber dem Amt Probstei schriftlich bzw. elektronisch zu erklären.° Mit der verbindlichen Anmeldung ist noch keine Zusage des ASB für einen Betreuungsplatz verbunden.°

b) Die Zusage für einen Betreuungsplatz (Vergabe) erfolgt im Rahmen der freien Kapazitäten und ausnahmslos nach Maßgabe der Vergabekriterien, die unter kitaportal-sh.de veröffentlicht werden.° Dabei erfolgt die Vergabe von Plätzen ausschließlich auf der Basis der jeweils gültigen „Empfehlungen zur Vereinheitlichung der Anmeldeverfahren und Platzvergabekriterien für die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen im Kreis Plön“.° Die Standortgemeinde wirkt bei der Vergabe der Betreuungsplätze im Rahmen der Regelungen der Finanzierungsvereinbarung zwischen ihr und dem ASB mit. Die ihr danach zustehenden Rechte werden durch das sie verwaltende Amt ausgeübt.° Die Vergabe erfolgt schriftlich durch die Kita-Leitung.° Betreuungsvertragsbeginn ist grundsätzlich der 1. oder der 16. eines Monats. Der geschlossene Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Betreuungsleistung. Abweichungen davon sind aus Gründen der gestaffelten Aufnahme zum Kita-Jahres-Beginn möglich.

c) In Krippen- und altersgemischten Gruppen werden Kinder aufgenommen, die den 12. Lebensmonat vollendet haben.° In Kindergartengruppen werden Kinder aufgenommen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sind bei den Altersgrenzen Ausnahmen möglich (§ 17 KiTaG). Ob diese Ausnahmen pädagogisch vertretbar und organisatorisch möglich sind, entscheidet die Kita-Leitung.° Der ASB bemüht sich, Kindern, die in der Krippe betreut werden, bei Vollendung des 3. Lebensjahres den Wechsel auf einen Platz in einer Kindergartengruppe der Einrichtung zu ermöglichen. Einen Anspruch der Eltern auf einen Gruppenwechsel innerhalb der Einrichtung und auf einen bestimmten Zeitpunkt des Gruppenwechsels besteht nicht.

d) Kinder, die den 12. Lebensmonat vollendet haben, werden nur aufgenommen, wenn für sie eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachgewiesen worden ist. Kinder, die den 24. Lebensmonat vollendet haben, werden nur aufgenommen, wenn für sie die erste und die zweite Masernschutzimpfung (gem. Empfehlungen STIKO) oder eine Masernimmunität nachgewiesen worden ist. Genauerer sowie Ausnahmen regelt das Masernschutzgesetz.

e) Nach §18 (6) KiTaG muss mit Aufnahme des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Auskunft über gesundheitliche Einschränkungen gibt, die für den Kita-Besuch relevant sind. Des Weiteren ist schriftlich nachzuweisen: 1. der Impfschutz des Kindes und 2. eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz.

3. Tägliche Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Gruppen werden nach Abstimmung mit der Gemeinde Schönberg eingerichtet. ° Soweit organisatorisch und wirtschaftlich möglich, werden diese an die Bedarfe der Familien angepasst. Als Erweiterung der Gruppenzeiten bietet die Kindertageseinrichtung morgens und nachmittags zusätzliche Betreuung an. Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, kann eine Randzeit hinzugebucht werden. Dafür ist ein Änderungsvertrag abzuschließen. Die Öffnungszeiten und die Kosten sind der Elternbeitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

4. Öffnungs- und Schließzeiten

a) Die Kindertageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet. Die täglichen Gesamtöffnungszeiten reichen von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Genauerer wird im Betreuungsvertrag geregelt. ° Bei verstärkter Nachfrage, d.h. mind. 5 Kinder, kann eine Betreuungszeit bis 17.00 Uhr angeboten werden.°

b) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

c) Die Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich montags bis freitags geöffnet. Die Einrichtung schließt für zwei Wochen in den schulischen Sommerferien, von Heiligabend bis einschließlich Silvester, an gesetzlichen Feiertagen, am Tag nach Christi Himmelfahrt sowie an bis zu fünf weiteren Tagen pro Kalenderjahr für Fortbildungs-, Qualitätsentwicklungs- oder teambildende Maßnahmen. Die Lage der zweiwöchigen Schließzeit wird spätestens am 1. November des Vorjahres, bekannt gegeben.

d) Während der Schließzeiten sind die Eltern nicht von der Zahlungspflicht der Elternbeiträge entbunden.

5. Elternbeiträge

a) Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden Elternbeiträge von den Eltern erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Höchstbeitrag gemäß schleswig-holsteinischem KitaG in der jeweils gültigen Fassung. Zudem fallen Pauschalen für die Verpflegung an. Weiteres ist der Elternbeitragsordnung zu entnehmen.

b) Zur Zahlung der Beiträge sind die Sorgeberechtigten verpflichtet. Mehrere Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

c) Die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschalen sind grundsätzlich bargeldlos und monatlich im Voraus zu zahlen. Die Eltern müssen die Zustimmung zum Lastschriftverfahren (SEPA) schriftlich erklären.

d) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge und der Verpflegungspauschalen entsteht mit Vertragsbeginn. Bei Eingewöhnungszeiträumen von 2 Wochen oder mehr erfolgt eine anteilige Rückerstattung (Lebensmittelkosten) der Verpflegungspauschalen. Der für die Rückerstattung maßgebliche Zeitraum endet am letzten Tag vor dem Bereitstellungsdatum der Verpflegung durch die Kita. Fällt der Vertragsbeginn in eine Schließzeit, beginnt die Eingewöhnung nach der Schließzeit. Der Zeitraum für die Rückerstattung beginnt in diesen Fällen nach der Schließzeit (siehe 5e).

e) Die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschalen sind auch bei Abwesenheit des Kindes und während der Schließzeiten zu entrichten. Die Zahlungspflicht besteht auch bei Schließungen und Teilschließungen aufgrund massiven Personalausfalls (Unterschreitung des gesetzlichen Personalschlüssels), aufgrund behördlicher Anordnungen (insbesondere durch das Gesundheitsamt) und aufgrund höherer Gewalt (Witterung, Wasserschaden, Heizungsausfall). Es entsteht dadurch kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückerstattung der Elternbeiträge. Verpflegungspauschalen sind auf Antrag durch die Eltern bis zu drei Monate rückwirkend anteilig erstattungsfähig (Lebensmittelkosten), wenn das Kind ohne Unterbrechung für 2 oder mehr Wochen die Kita nicht besucht hat (z. B. bei Urlaub außerhalb der regulären Schließzeiten oder Krankheit) oder die Kita außerordentlich schließen musste. °

f) Sind Eltern mit zwei oder mehr Monatszahlungen in Verzug, ist der ASB berechtigt, den Betreuungsvertrag wegen Nichteinhaltung der Zahlungspflicht mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen.

g) Rückständige Elternbeiträge werden zwangsweise nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.

6. Betreuungsbedingungen

a) Pädagogische Konzeption

Die Konzeption beschreibt Ziele, Grundsätze und die pädagogische Praxis zur Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Eltern die Konzeption an. Auf Wunsch kann die Konzeption den Eltern als Leseexemplar ausgehändigt werden. Die Konzeption ist durch die Heimaufsicht genehmigt und auf der Website der Kita abrufbar.

b) Eingewöhnung des Kindes

Die Eltern von Kindern unter drei Jahren verpflichten sich, eine Eingewöhnungszeit von ca. sechs Wochen einzuplanen und während dieser Zeit für die Begleitung des Kindes zur Verfügung zu stehen, sofern sie mit den Fachkräften nichts anderes vereinbaren. ° Die tatsächliche Länge der Eingewöhnungszeit mit Anwesenheit der Eltern orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes. In der Eingewöhnung wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer zeitweise unterschritten.

c) Abwesenheit des Kindes

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen sollen die Eltern die Kindertageseinrichtung benachrichtigen. Bei längerer unentschuldigter Abwesenheit des Kindes behält die Kindertageseinrichtung sich die Auflösung des Betreuungsverhältnisses vor. Grundsätzlich soll ein kontinuierlicher Besuch der Kindertageseinrichtung gewährleistet sein.

d) Krankheit des Kindes

Kranke Kinder werden nicht zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung angenommen. Liegt eine Infektionskrankheit vor, müssen die Eltern die Leitung der KiTa oder die Gruppenerzieherin unverzüglich darüber informieren (Mitteilungspflicht nach § 34 Abs.1 IfSG). Erkrankt ein Kind während des Kindertageseinrichtungsbesuches, muss es umgehend abgeholt werden.

Bei ansteckenden Krankheiten muss der Arzt entscheiden, wann der Besuch der Kindertageseinrichtung wieder möglich ist. Kinder, die unter infektiösem Durchfall oder Erbrechen leiden, müssen 48 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Kinder, die unter Fieber leiden, müssen 24 Stunden symptomfrei sein, bevor sie in die Kita zurückkehren können. Sollten Kinder mit eben genannten Erkrankungen den Besuch in der Kindertageseinrichtung frühzeitig wiederaufnehmen, ist von den Eltern auf Anfrage der Kindertageseinrichtung ein Attest vom Arzt einzuholen, dass die Genesung des Kindes und die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Ansteckungsgefahr bescheinigt. Bei bestimmten Infektionskrankheiten müssen die Eltern immer ein ärztliches Attest vorlegen (siehe Belehrung nach IfSG).

e) Masernschutzimpfung

Gemäß Masernschutzgesetz müssen Kinder in Kindertageseinrichtungen über Masernschutzimpfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission oder über eine entsprechende Immunität verfügen. Die Kita-Leitung ist gem. §20 (9) IfSG dazu verpflichtet, entsprechende Nachweise hierüber einzusehen. Zudem hat sie das Gesundheitsamt über den unvollständigen Impfstatus von Kindern unverzüglich zu informieren. Hat ein Kita-Kind den 24. Lebensmonat vollendet, aber keinen vollständigen Masernimpfschutz gem. STIKO, wird dies dem Gesundheitsamt gemeldet. Die Kita räumt den Eltern in diesen Fällen eine Frist von 3 Monaten ein, um die 2.

Masernschutzimpfung nachzuholen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann der ASB nach Ablauf der Frist grundsätzlich davon Gebrauch machen, den Betreuungsvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

f) Medikamente

Medikamente werden durch das Kita-Personal grundsätzlich nicht verabreicht.

g) Aufsichtspflicht

Die Verantwortung für die Betreuung des Kindes tragen die pädagogischen Fachkräfte und die Kita-Leitung. Solange sich das Kind in der Obhut der Kindertageseinrichtung befindet, liegt die Aufsichtspflicht bei den pädagogischen Fachkräften. Bei der Aufsichtsführung soll das wachsende Bedürfnis des Kindes nach Selbstständigkeit Berücksichtigung finden. Der Hin- und Rückweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern erklären der Kita schriftlich und mit Unterschrift, wer abholberechtigt ist (z.B. im Aufnahmebogen oder in einem von der Kita erhältlichen Formular).

Mit Aufnahme ihres Kindes erklären die Eltern stillschweigend ihr Einverständnis dazu, dass der ASB bei Praktika im Rahmen der Berufsausbildung und beim Einsatz externer Dienstleister wie beispielsweise heilpädagogische Praxen die Aufsichtspflicht an Dritte übertragen kann. Der ASB hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen für die jeweilige Situation und Aufgabe geeignet und entsprechend eingewiesen worden sind.

h) Beginn und Ende der Betreuung

Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit der Übergabe des Kindes an die zuständige Fachkraft und endet mit dem Abholen durch die Eltern oder durch andere zum Abholen berechtigte Personen (s. Aufnahmebogen). Dabei sind von den Eltern die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten einzuhalten.

Geht ein Kind auf Wunsch der Eltern allein nach Hause, endet die Betreuung mit dem Verlassen der Kindertageseinrichtung. Die Kita-Leitung muss dem unbegleiteten Heimweg eines Kindes zustimmen.

Zur Gewährleistung eines strukturierten und pädagogisch sinnvollen Tagesablaufs sind Bringe- und Abholzeiten einzuhalten.

i) Frühstück und Zwischenmahlzeiten

Ein ausgewogenes, gesundes und abwechslungsreiches Frühstück und eine Zwischenmahlzeit geben die Eltern den Kindern täglich mit. ° Getränke werden in der Kita angeboten. Zum Trinken werden den Kindern vorrangig Wasser und Tee gereicht. °

j) Mittagessen

Allen Kindern wird täglich eine vollwertige, warme Mahlzeit angeboten. Die regelmäßige Teilnahme am Mittagessen ist verbindlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages. ° Das Mittagessen wird pauschal berechnet (siehe aktuelle Elternbeitragsordnung). Die Verpflegungspauschale wird zusammen mit dem Elternbeitrag für die Betreuung am Monatsanfang eingezogen.

k) Kleidung der Kinder

In der Kita benötigen die Kinder praktische Kleidungsstücke, in denen sie sich frei bewegen und auch schmutzig machen können. Bei schlechtem Wetter sind den Kindern (Schulkinder ausgenommen) wetterfeste Kleidung, insbesondere Regensachen (Regenhose, Regenjacke, Gummistiefel) mitzugeben. Für den täglichen Gebrauch und zum Verbleib in der Kita werden Hausschuhe und ausreichend Wechselkleidung benötigt. Die Kleidungsstücke sollen mit Namen versehen werden.

l) Wickelkinder

Die Eltern von Kindern, die in der Kita gewickelt werden müssen, haben selbst für einen ausreichenden Vorrat an Windeln und notwendigen Pflegeartikeln für ihr Kind in der Kita zu sorgen.

m) Hausrecht

Die Kita-Leitung bzw. deren Stellvertretung üben das Hausrecht aus. Ein Verstoß gegen ein ausgesprochenes Hausverbot kann den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) erfüllen.

7. Änderung des Betreuungsverhältnisses

a) Für den Wechsel in eine andere Betreuungsform oder die Änderung der Betreuungszeiten muss ein neuer Betreuungsvertrag abgeschlossen werden. ° Den Zeitpunkt dieser Änderung legt die Kita-Leitung unter Berücksichtigung der belegungsrelevanten Erfordernisse für die gesamte Einrichtung fest. °

b) Bei einem Wohnortwechsel der Familie in ein anderes Bundesland kann der Betreuungsvertrag nur dann fortbestehen, wenn zum Zeitpunkt des Wohnortwechsels eine Regelung über eine länderübergreifende Förderung des Kita-Platzes des betroffenen Kindes besteht. Der Wohnortwechsel ist der Kita bei Kenntnis unverzüglich bekannt zu geben.

c) Eltern haben der Kita die Änderung wichtiger Familiendaten und anderer vertragsrelevanter Daten rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere Adress- und Kontaktdaten, (schwere) Erkrankungen des Kindes und die Sorgerechtsituation.

8. Beendigung des Betreuungsvertrages

a) Der Betreuungsvertrag für einen Krippenplatz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.7. des Jahres, in dem das Kind bis zum 31.7. das dritte Lebensjahr vollenden wird. ° Bei Kindern, die im Anschluss an den Krippenplatz in derselben Einrichtung auf einen Kindergartenplatz (für 3-6-Jährige) wechseln, kann sich der Wechseltermin bis maximal 01.10. d. Jahres verschieben. Die Eltern werden schriftlich über den Wechseltermin informiert und erhalten einen entsprechenden Betreuungsvertrag.

Für Eltern, die nach dem Krippenplatz auf einen Kindergartenplatz in einer anderen Einrichtung wechseln, besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Betreuungsvertrages über den 31.7. hinaus.

b) Der Betreuungsvertrag für einen Kindergartenplatz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 31.7. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig und eingeschult wird.

Eltern haben einen gesetzlichen Anspruch auf Verlängerung des Betreuungsvertrages bis spätestens zum letzten Tag vor der Einschulung ihres Kindes. Verlängerte Betreuungsverträge enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am schriftlich vereinbarten verbindlichen Vertragsende. Spätestens ist dies der letzte Tag vor der Einschulung des Kindes. Die Verlängerung ist bis zum 31. Januar des Jahres der Einschulung schriftlich auf dem im Kita-Büro erhältlichen Formular anzumelden. Nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen können aufgrund des laufenden Belegungsverfahrens abgelehnt werden.

c) Die vorzeitige Beendigung des Betreuungsvertrages ist nur zum 31. Juli oder zum 31. Dezember möglich. Für die Wirksamkeit muss die Kündigung spätestens sechs Wochen vorher eingegangen sein. Maßgeblich ist das Eingangsdatum. Die Kündigung soll schriftlich im Kita-Büro eingereicht werden.° Alternativ kann die Kündigung per E-Mail an kitaservice@asb-lvsh.de gerichtet werden. Dazu müssen im E-Mail-Text die Namen aller Personensorgeberechtigten sowie Name, Geburtsdatum und Kundennummer des Kindes genannt werden. Ohne Angabe dieser Daten ist die Kündigung nicht wirksam. Die Kündigung wird erst rechtswirksam durch die Kündigungsbestätigung durch den Arbeiter-Samariter-Bund.

Eine Kündigung des Kindertageseinrichtungsplatzes ist nicht möglich zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli eines Jahres. Die Kündigungschutzfrist verlängert sich entsprechend bei verlängerten Betreuungsverträgen aufgrund Schuleintritt.

Die Kündigungsbedingungen für die ordentliche Kündigung gelten für den Vertrag als Ganzes und ebenso für Teile des Vertrages (Randbetreuungszeiten).

d) Eine Kündigung im laufenden Kindergartenjahr ist für beide Vertragsseiten nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen.

Wichtige Gründe der Eltern können sein: Wohnortwechsel, Wegfall der Erwerbstätigkeit, schwere Erkrankung des Kindes, erfolglose Eingewöhnung, Wegfall der Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Wichtige Gründe des Trägers können sein: Nichteinhaltung der Zahlungspflicht, vorsätzlich falsche Angaben in den Vertragsunterlagen, längeres unentschuldigtes Fehlen des Kindes, erfolglose Eingewöhnung, Wegfall der Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Bei fehlendem Nachweis über einen vollständigen Masernimpfschutz kann der ASB von einer außerordentlichen fristlosen Kündigung Gebrauch machen (siehe 6. e))

Wenn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung von Kindern mit einer Behinderung oder von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, in der Gruppe nicht gegeben sind und nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können, kann der Träger das Betreuungsverhältnis beenden, sofern er seine Entscheidung zur Beendigung spätestens drei Wochen vorher dem örtlichen Träger zur Prüfung mitgeteilt hat.

9. Elternmitwirkung

a) Die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kita zu beteiligen.

b) Die Elternschaft jeder Gruppe wählt aus ihrer Mitte bis zum 15.9. des jeweiligen Kindergartenjahres eine Elternvertretung. Die Elternvertretung wählt für die gesamte Einrichtung eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung. Weiteres ist im Elternvertretungswahlverfahren und in §32 KiTaG geregelt.

c) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Mitarbeitenden und dem Träger der Einrichtung.
- Sie vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder durch berufene Personen im Beirat.

d) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit (§32 KitaG). Er setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, des pädagogischen Teams, des Trägers und der Standortgemeinde zusammen. Der Träger hat schriftliche Stellungnahmen des Beirates bei seinen Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen.

e) Darüber hinaus gehende Formen der Mitwirkung und Teilhabe am Kita-Geschehen sind erwünscht. Sie sollen zwischen Kita-Team und Eltern abgestimmt werden.

10. Kooperation mit der Schule

Um einen bestmöglichen Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zu gewährleisten, kooperieren die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung mit den Lehrkräften der örtlichen Grundschulen (§ 21 KiTaG). Ein Austausch zwischen Grundschule und Kita über den Entwicklungsstand des Kindes findet nur mit Einwilligung der Eltern statt. Entsprechende Einwilligungserklärungen hält die Kita bereit.

11. Haftung

a) Die Kindertageseinrichtung bzw. der ASB haftet für Personen- und Sachschäden, die im Rahmen einer Aufsichtspflichtverletzung durch die pädagogischen MitarbeiterInnen entstanden sind. Diese Haftung beschränkt sich auf den Zeitraum, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird.

b) Die Kindertageseinrichtung haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Geld oder Spielsachen. Dies gilt auch für Spielsachen, die im Rahmen des „Spielzeugtages“, und Fahrzeuge, die im Rahmen des Fahrzeugtages mit in die Kita gebracht werden. Die Kennzeichnung der Sachen (Kleidungsstücke, Spielzeug usw.) ist ausdrücklich erwünscht.

12. Gesetzliche Unfallversicherung

Während des KiTa-Besuches, auf Kita-Veranstaltungen (Ausflügen, Freizeiten, Festen usw.) und auf dem Hinweg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Rückweg nach Hause ist das Kind über die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.

13. Verbraucherschlichtungsverfahren

Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

14. Änderungsvorbehalt

a) Aufgrund von Änderungen der sachlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen - z.B. Änderungen der Kosten der Verpflegung, Änderungen im KiTaG oder des Betreibervertrages mit dem kommunalen Kita-Träger - können Punkte dieses Vertrages abänderungswürdig sein. Die Vertragsparteien behalten sich daher vor, bestimmte Punkte dieses Vertrages anzupassen, sofern sich Umstände oder Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändern und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Es kann dann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einer Vertragspartei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

b) Sofern eine Anpassung des Vertrages nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar ist, besteht (u.a.) die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

c) Die Eltern erhalten schriftlich eine Änderungsmitteilung an die im Betreuungsvertrag genannte Adresse. Sofern binnen 6 Wochen keine Zustimmung erfolgt, kann die Kindertageseinrichtung das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aufheben.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen treten am 01.08.2024 in Kraft.

Kiel, den 17.06.2024

Arbeiter-Samariter-Bund

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Elternbeitragsordnung

der Kindertageseinrichtung „Bullerbü“ Strandstraße 21, 21217 Schönberg,
des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.,

§ 1

- Der Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., betreibt die Kindertageseinrichtung „Bullerbü“ in Schönberg. Es gelten die vom ASB festgelegten Allgemeinen Vertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

- Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten werden Elternbeiträge erhoben. Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach dem Höchstbetrag gemäß schleswig-holsteinischem KitaG in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Elternbeiträge betragen für die jeweiligen Leistungen wie folgt:

Leistung		Teilnahmebeitrag
Kita-Platz 6 Std./tägl. für 0- bis 2-jährige Kinder		
Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr	monatlich	174,00 €
Kita-Platz 6 Std./tägl. für 3- bis 6-jährige Kinder		
Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr	monatlich	169,80 €
Verpflegungspauschale		
für tägliche warme Mahlzeiten	monatlich	44,50 €

Frühbetreuung – für 0- bis 2-jährige Kinder		
Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr	monatlich	29,00 €
Frühbetreuung – für 3- bis 6-jährige Kinder		
Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr	monatlich	28,30 €
Spätbetreuung – für 0-bis 2-jährige Kinder		
Montag bis Freitag ab 14 Uhr bis 15 Uhr	monatlich	29,00 €
Spätbetreuung – für 3-bis 6-jährige Kinder		
Montag bis Freitag ab 14 Uhr bis 15 Uhr	monatlich	28,30 €
Spätbetreuung – für 0-bis 2-jährige Kinder		
Montag bis Freitag ab 14 Uhr bis 16 Uhr	monatlich	58,00 €
Spätbetreuung – für 3-bis 6-jährige Kinder		
Montag bis Freitag ab 14 Uhr bis 16 Uhr	monatlich	56,60 €

- Gemäß KitaG richten sich die Elternbeiträge für Gruppen- und Randzeiten nach dem Alter des Kindes und nicht danach, ob es in einer Krippen- oder Kindergartengruppe betreut wird. Hat das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird der Elternbeitrag im Folgemonat angepasst, ohne dass es dazu eines Antrages durch die Eltern bedarf. Nur in dem Falle, in dem das Kind am 1. d. Monats das 3. Lebensjahr vollendet (=Geburtstag hat), wechselt der Elternbeitrag schon im selben Monat auf den Beitrag, der für Überdreijährige gilt.
- Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege betreut, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig (§7 KitaG).
- Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung der Elternbeiträge für Familien mit geringem Einkommen und für Geschwister ist beim Amt Probstei zu stellen. ° Formulare sind im Kita-Büro erhältlich.

Die Elternbeitragsordnung tritt am 1.8.2024 in Kraft.

Kiel, den 17.06.2024

Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.